



# Kinder mit Hörbeeinträchtigungen

Informationen und Tipps für Eltern und Angehörige



# Grußwort



Liebe Eltern,

mit der vorliegenden Broschüre möchte ich Ihnen einige Hinweise an die Hand geben, die Ihnen auf dem sicher nicht einfachen Weg in der Begleitung Ihres Kindes helfen sollen. Ich selbst habe als hörendes Kind meiner gehörlosen Eltern viele Situationen erlebt, die Sie auf eine andere Art und Weise selbst erleben werden. Ich denke, dass es entscheidend ist sich umfangreich zu informieren und beraten zu lassen. Dafür sind in der Broschüre vielfältige Möglichkeiten dargestellt.

Ich gehe davon aus und bitte Sie, jede Entscheidung aus der Perspektive Ihres Kindes zu sehen. Eine Einschränkung des Hörvermögens ist für Ihr Kind eine große Belastung. Ob es eine leichtgradige, mittelgradige, hochgradige Schwerhörigkeit oder Taubheit ist, jede Hörbehinderung erfordert eine ganz individuelle Betrachtung und eine Entscheidung welche Hilfsangebote Sie als Eltern annehmen.

Eine breite Palette von Angeboten zur Verbesserung des Hörvermögens mittels einer beidseitigen Hörgeräteversorgung, ein CI-Implantat oder die Förderung und Akzeptanz der Gebärdensprache stehen zur Verfügung. Aus eigener Er-

fahrung nehme ich Ihnen bewusst die Angst, vor einer Entwicklung Ihres Kindes mittels Gebärdensprache. Diese kann man nachweislich als ausgesprochen homogen bezeichnen, alle anderen Angebote sind mehr heterogen, ohne eine Präferenz ausdrücken zu wollen. Die Entscheidung für eine uneingeschränkte Teilhabe Ihres Kindes am Leben in unserer lebenswerten Gesellschaft liegt in Ihrer Hand, sehr geehrte Eltern.

Ich bin mir bewusst, dass Sie eine verantwortungsvolle Entscheidung im Sinne Ihrer Kinder treffen werden.

Nehmen Sie die Angebote in dieser Broschüre an.

Dafür mein persönlicher Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Pöhler', written in a cursive style.

Stephan Pöhler  
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

# Grußwort Staatsministerin

Liebe Eltern,



ein Kind verändert das Leben grundlegend. Der Rhythmus des Lebens, die Prioritäten und die Einstellungen ordnen sich neu. Kleine Kinder – insbesondere Babys – stellen ihre Eltern vor ganz besondere Herausforderungen. Aber trotz der zahlreichen Veränderungen ist das Elternwerden eines der schönsten Ereignisse im Leben. Mit Stolz sehen Sie die Einzigartigkeiten und die fast täglichen Fortschritte.

Eine besondere Herausforderung ist es für Sie als Eltern, wenn Sie merken, dass Ihr Kind mit dem Start ins Leben Schwierigkeiten hat oder ein Arzt bereits die Diagnose einer Erkrankung oder Behinderung überbracht hat. Bis dahin war alles ganz normal und schlagartig hat das Leben neue – andere – Facetten, die Sie ganz und gar fordern. Um die Entwicklung Ihres Kindes positiv zu beeinflussen, sind Eltern mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen und Personen konfrontiert: Arztbesuche, Therapeuten, Behörden, Krankenkassen und vieles mehr.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie unterstützen. Dazu haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, möglichst alle wichtigen Informationen kurz und übersichtlich zusammenzufassen. Wir möchten Ihnen erste Schritte und die verschiedenen Möglichkeiten und Anlaufstellen aufzeigen und hoffen, dass diese hilfreich für Sie sind.

Wir wollen, dass alle Menschen selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Wir wollen gemeinsam Behindern verhindern! »Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln!« ist auch das Motto einer groß angelegten Kampagne, unter der sachsenweit zahlreiche Maßnahmen zur Sensibilisierung realisiert wurden. Unser Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) legt hier ganz konkrete Schritte fest. Mit der Erarbeitung dieses Ratgebers für Sie, liebe Eltern, haben wir eine Maßnahme des Aktionsplans umgesetzt und damit gleichzeitig bundesweit Neuland beschritten.

Bei allem, was auf Sie zukommt, verlieren Sie bitte nicht das Wichtigste aus den Augen: die schönen Momente, das Lächeln Ihres Kindes und die erzielten Fortschritte.

A handwritten signature in black ink, reading "B. Klepsch". The signature is written in a cursive, flowing style.

Barbara Klepsch  
Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Welche Hörbeeinträchtigungen gibt es? . . . . .</b>	<b>8</b>
<b>Früherkennung und Unterstützung . . . . .</b>	<b>10</b>
Die Vorsorge-Untersuchungen . . . . .	10
Unterstützung in allen Lebensbereichen . . . . .	11
<b>Medizinische und technische Möglichkeiten zum Ausgleich von Hörbeeinträchtigungen . . . . .</b>	<b>13</b>
<b>Technische Hilfsmittel . . . . .</b>	<b>15</b>
<b>Herausforderungen des Alltags meistern . . . . .</b>	<b>16</b>
<b>Sprachverständnis und Spracherwerb . . . . .</b>	<b>18</b>
Deutsche Gebärdensprache (DGS) . . . . .	18
Weitere Kommunikationsformen mit Gebärden . . . . .	19
Frühkindliche Förderung – Lernen von Anfang an . . . . .	21
Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung . . . . .	22

<b>Die passende Kindertageseinrichtung und Schule . . . . .</b>	<b>24</b>
Ergänzendes logopädisches und sprachtherapeutisches Training. . . . .	26
<b>Gesetzliche Regelungen . . . . .</b>	<b>27</b>
Schwerbehindertenausweis . . . . .	27
Die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis . . . . .	28
Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche . . . . .	29
Steuerliche Nachteilsausgleiche. . . . .	29
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen . . . .	30
Weiterführende Informationen . . . . .	30
<b>Ansprechpartner und Internetadressen (Auswahl). . . . .</b>	<b>31</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre die männliche Form benutzt. Entsprechende Formulierungen beziehen sich jedoch ausdrücklich auf alle Geschlechter.

# Welche Hörbeeinträchtigungen gibt es?

Als Eltern eines Kindes mit einer Hörbeeinträchtigung sind Sie möglicherweise mit einer Situation konfrontiert, auf die Sie völlig unvorbereitet waren. Diese Broschüre möchte Ihnen eine erste Orientierung und Unterstützung geben. Sie zeigt Ihnen, neben grundsätzlichen Informationen zu Hörbeeinträchtigungen, einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, die Sie haben, um Ihr Kind zu fördern und in allen Lebensbereichen zu unterstützen, damit es seine Potenziale voll ausschöpfen kann. Darüber hinaus finden Sie in der Broschüre eine Übersicht ausgewählter Anlaufstellen im Freistaat Sachsen, die Sie beraten, um Ihr Kind auf seinem ganz individuellen Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu begleiten.

Durch verschiedene Testverfahren und die Beratung des Kinderbeziehungswissenschaftlers erfahren Eltern, ob eine und gegebenenfalls welche Form der Hörbeeinträchtigung bei ihrem Kind vorliegt. Dieses Wissen ist wichtig, um dem Kind durch eine auf seine individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Förderung und Therapie die optimale Unterstützung zukommen zu lassen.

Das Hörvermögen kann auf unterschiedliche Weise beeinträchtigt sein. Im Wesentlichen wird zwischen Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit unterschieden. Als **Schwerhörigkeit** wird ein bruchstückhaftes Hören bezeichnet. Sie ist bei jedem schwerhörigen Kind etwas anders ausgeprägt und wird in verschiedene Grade eingeteilt. Von Schwerhörigkeit wird auch dann gesprochen, wenn ein vollständiger Hörverlust auf nur einem Ohr vorliegt. Als **Gehörlosigkeit** wird nicht nur eine vollständige Taubheit auf beiden Ohren bezeichnet, sondern auch eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, wenn schwere Sprachstörungen hinzukommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

## Abgrenzung von Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit (Angaben in Dezibel (dB))

Hörfähigkeit	Schalldruck (dB)	Akustische Beispiele (dB)
normalhörend	bis 20	Rauschen von Blättern (15), Flüstern (20)
geringgradig schwerhörig	20 bis 40	Kühlschrankbrummen (30)
mittelgradig schwerhörig	40 bis 60	Normale Unterhaltung (40), Geschirrspüler (50)
hochgradig schwerhörig	60 bis 90	Staubsauger (80), Schnarchgeräusche (90)
an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit	90 bis 100	Motorrad, Kreissäge, Presslufthammer (100)
Gehörlosigkeit	mehr als 100	Flugzeug in geringer Entfernung (120), Knall bei der Entfaltung eines Airbags (160)

(nach: Deutscher Gehörlosen-Bund e.V., 2011: Mein Kind. Ein Ratgeber für Eltern mit einem hörbehinderten Kind, S. 18)

Zu den Hörbehinderungen gehört auch die **Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung** (AVWS). Bei dieser Störung ist das Hörorgan vollständig intakt. Die Störung betrifft den Hörnerv, der die Informationen vom Ohr an das Gehirn weiterleitet. Das Gehirn kann somit das Gehörte nicht vollständig verarbeiten. Dadurch entstehen zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Trennung von Geräuschen: Betroffenen fällt es schwer, Gesprächen zu folgen, wenn es laute Hintergrundgeräusche gibt. Da die Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung eine Sonderform der Hörbehinderung ist, wird im Folgenden nicht weiter auf sie eingegangen.

# Früherkennung und Unterstützung

## Die Vorsorge-Untersuchungen

Es ist empfehlenswert, die Entwicklung von Kindern auch nach der Geburt regelmäßig untersuchen zu lassen. Dafür gibt es die Vorsorgeuntersuchungen, die sogenannten U-Untersuchungen. Da sich Kinder in den ersten Lebensjahren in besonders großen Schritten entwickeln, sind zehn der elf Untersuchungen im Vorschulalter vorgesehen. Abgestimmt auf das Alter des Kindes untersucht der Kinderarzt die Entwicklungsstadien der Sinnesorgane, der Motorik und des Nervensystems. In diesem Zusammenhang wird auch mehrfach das Gehör überprüft.

Nach der U1, die direkt nach der Geburt stattfindet, soll innerhalb der nächsten drei Tage das Neugeborenen-Hörscreening durchgeführt werden. Alle Kinder haben einen Anspruch auf die Durchführung des Tests. Die Kosten übernimmt die Krankenkasse. Die Teilnahme am Hörscreening ist freiwillig, wobei die Entscheidung von den Eltern getroffen wird. Beim Neugeborenen-Hörscreening wird nur prinzipiell festgestellt, ob das Kind hört oder nicht hört – Schwerhörigkeit unterschiedlichen Grades ist noch nicht zu erkennen. Etwa im sechsten Lebensmonat (bei der U5) wird das Hörvermögen spezifischer geprüft. Dabei wird getestet, ob das Kind auf neutrale Geräusche reagiert und das Richtungshören funktioniert. Kurz vor Vollendung des vierten Lebensjahres (U8) finden schließlich Tests statt, mit denen die Funktion des Trommelfells geprüft sowie die Hörschwelle des Kindes bestimmt werden.

Wichtig zu wissen ist, dass erst ab dem zweiten Lebensjahr vollständig beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang eine Hörstörung vorliegt. Bis zu diesem Alter entwickelt sich das Gehör eines Kindes so stark, dass vorhergehende Diag-

nosen nur begrenzt aussagekräftig sind. Achten Sie deshalb auch immer auf Ihre eigenen Beobachtungen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass das Hörvermögen Ihres Kindes beeinträchtigt sein könnte, sollten Sie unbedingt weitere Untersuchungen veranlassen.

In den U-Untersuchungen werden Art und Umfang einer eventuellen Hörstörung zwar nicht abschließend bestimmt, jedoch sind sie für die Früherkennung von großer Bedeutung. Um letztendlich Klarheit über eine Hörbehinderung zu bekommen, ist eine genaue Diagnostik notwendig. Die erste Anlaufstelle für eine umfassende Überprüfung des Gehörs ist der Kinderarzt. Wurden in den Untersuchungen Anzeichen für eine Hörbehinderung festgestellt, erfolgt die Überweisung an einen Hals-Nasen-Ohren-Arzt (HNO-Arzt) beziehungsweise an spezielle Zentren, zum Beispiel die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) oder die Audiologisch-Phoniatischen Zentren (APZ). Diese informieren dann über mögliche weitere Schritte.

## Unterstützung in allen Lebensbereichen

Neben der ärztlichen Betreuung geben auch die Beratungszentren für gehörlose und schwerhörige Menschen, Elterninitiativen und auf Hörbehinderung spezialisierte Frühförderstellen Unterstützung. Eine möglichst vielseitige Förderung hilft Kindern dabei, sich in ihrer Welt zu orientieren und all ihre Potenziale zu entfalten. In der Frühförderung werden zudem Möglichkeiten zur therapeutischen Unterstützung und zur pädagogischen Förderung aufgezeigt. Fachberatungsstellen von Betroffenenverbänden können wertvolle Tipps für den Alltag an die Hand geben. Einen Überblick über mögliche Anlaufstellen für verschiedene Fragen und Bedürfnisse finden Sie ab Seite 31.



Es gibt nicht den einen Weg, der für jede Familie der richtige wäre. Jedoch gibt es viele Menschen, die Ihnen beratend zur Seite stehen und eventuell bestehende Ängste nehmen können. Der Austausch mit Fachleuten und anderen betroffenen Familien kann Ihnen dabei helfen, sich auf die Situation einzustellen. Profitieren Sie von den Erfahrungen anderer, um für Ihr Kind und Ihre Familie die individuell richtigen Entscheidungen zu treffen. Lassen Sie sich beraten und unterstützen. Vertrauen Sie auf Ihr Gefühl und die Beziehung zu Ihrem Kind, um einen eigenen Weg zu finden, der für Ihr Kind der beste ist und mit dem Sie sich als Familie wohlfühlen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten, die Sie aus medizinischer, therapeutischer und rechtlicher Sicht haben, um Ihr Kind zu begleiten und zu fördern.

# Medizinische und technische Möglichkeiten zum Ausgleich von Hörbeeinträchtigungen

Bei Schwerhörigkeit können unter Umständen **operative Eingriffe** das Hörvermögen verbessern. Beispielsweise lassen sich Tumore oder andere Wucherungen operativ entfernen, versteifte Gehörknöchelchen können ersetzt oder Flüssigkeitsansammlungen im Mittelohr mit einem kleinen Eingriff beseitigt werden.

Auch mit **Hörgeräten** kann eine Schwerhörigkeit, je nach Ausprägungsgrad, gut ausgeglichen werden. Die Geräte ermöglichen die Wahrnehmung bestimmter Töne, die zuvor nicht gehört wurden. Dadurch können betroffene Kinder auch die gesprochene Sprache wahrnehmen und beispielsweise Gesprächen besser folgen. Hörgeräteakustiker passen die Geräte an die jeweiligen Bedürfnisse des Kindes individuell an.

Kinder mit schwerwiegenden Hörbeeinträchtigungen können unter Umständen von einer Hörprothese, dem **Cochlea-Implantat (CI)**, profitieren. Die Implantation setzt jedoch bestimmte Bedingungen voraus. Nicht nur der Hörnerv des Kindes muss intakt sein, sondern sein Gehirn muss auch die Geräusche in den entsprechenden Hirnzentren verarbeiten können. Ist der Einsatz eines Cochlea-Implantats erfolgversprechend, wird in einer Operation hinter dem Ohr ein Empfänger implantiert und mit Elektroden im Innenohr angeschlossen. Außerhalb des Kopfes wird durch einen Magnet ein kleines Gehäuse befestigt. In diesem befinden sich ein Mikrofon und ein Sprachprozessor, die den Schall umwandeln, sowie ein Sender, der das Signal an das Implantat übermittelt. Dieser außen am Kopf sitzende Teil des Gerätes kann vom Träger jederzeit – beispielsweise zum Schlafen – abgenommen werden, wodurch aber auch die Wirkung des Gerätes entfällt. Nicht alle Nutzer empfinden ein Cochlea-Implantat als

angenehm, manche verzichten schließlich völlig darauf, es zu tragen. Diese Versorgung mit einer Hörprothese ist mit einem operativen Eingriff verbunden, bei dem auch das Risiko besteht, dass ein noch bestehendes Resthörvermögen zerstört wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sich von verschiedenen Stellen beraten zu lassen. Wägen Sie die Alternativen ab und nehmen Sie sich für diese wichtigen Entscheidungen alle Zeit, die Sie benötigen.



# Technische Hilfsmittel

Abgesehen vom Cochlea-Implantat gibt es weitere technische Hilfsmittel, die Kindern mit Hörbeeinträchtigungen den Alltag erleichtern können. Eine Möglichkeit besteht darin, Geräte, die über akustische Reize funktionieren, gegen solche auszutauschen, die visuelle oder tast-sensorische Reize nutzen. So können zum Beispiel übliche Wecker, Türklingeln oder Rauchmelder durch Lichtsignalanlagen oder Vibrationsmeldegeräte ersetzt werden.

Frequenzmodulierte Funksignal-Anlagen, sogenannte FM-Anlagen, sind ebenfalls technische Hilfsmittel. Dabei handelt es sich um drahtlose Sprachübertragungsanlagen, die wie eine Kette um den Hals getragen werden. FM-Anlagen filtern die Störgeräusche und übertragen die Stimmen der Kommunikationspartner direkt an das Cochlea-Implantat oder an das Hörgerät. Dies kann beispielsweise bei der Kommunikation zwischen Ihnen und Ihrem Kind in Vorlesesituationen, beim Radfahren oder später zwischen Ihrem Kind und seinen Lehrern im Unterricht eine Hilfe sein. Beratung zu Geräten, die für Ihr Kind geeignet sind, erhalten Sie unter anderem beim HNO-Arzt und beim Hörgeräteakustiker.

# Herausforderungen des Alltags meistern

Auch wenn Eltern viel tun können, um ihr Kind zu unterstützen, kann es im Alltag Situationen geben, in denen Herausforderungen zu bewältigen sind, mit denen Kinder ohne Hörbehinderung nicht konfrontiert sind. Das liegt vor allem daran, dass eine Hörbehinderung verschiedene Bereiche der kindlichen Entwicklung beeinflussen kann. Sie kann beispielsweise zu

- Verzögerung im Lautspracherwerb,
- Einschränkung des Spracherwerbs,
- Schwierigkeiten beim Lautsprachverständnis,
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwierigkeiten,
- Schwierigkeiten in der Umweltwahrnehmung und Orientierung oder
- Veränderungen in Motorik und Verhalten als Reaktion auf die Wahrnehmung der Umwelt

führen.

Eltern sollten sich deshalb auf veränderte Bedingungen einstellen. Dies können sie zum Beispiel, indem sie andere Kommunikationswege als die Lautsprache nutzen. Kleinkinder lernen viel, indem sie ihre Umwelt beobachten. Wenn einem Kind möglichst viele Informationen durch Beobachtung und den Einsatz aller Sinne zugänglich gemacht werden, kann es seine Umgebung besser verstehen. Zeigen Sie Ihrem Kind alles, was es interessiert.

Durch visuelle Unterstützung können Kinder mit Hörbehinderung leichter kommunizieren. Eine Idee, die ganz ohne ein zusätzliches Gerät funktioniert, ist das Kommunikationsbuch. Darin können Sie wichtige Erlebnisse und Erfahrungen Ihres Kindes schriftlich und mit Fotos festhalten und für den gemeinsamen Austausch verwenden. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen gemeinsames Malen, Stempeln, Basteln und Schreiben zur Kommunikation mit Ihrem Kind bieten. Gestalten Sie gemeinsam Tagebücher oder Poster, die den Tagesablauf Ihres Kindes dokumentieren, aber auch strukturieren können.

Hilfreich ist es auch, sich mit anderen Familien mit Kindern mit Hörbehinderungen auszutauschen. Die Erfahrung, wie diese Familien die unterschiedlichen Schwierigkeiten meistern, kann überaus wertvoll sein und Sie in Ihrer eigenen Situation unterstützen.

Unabhängig von der technischen und medizinischen Versorgung ist es wichtig, dem Kind andere Optionen für die Kommunikation zu erschließen. Hier spielt die Gebärdensprache eine zentrale Rolle. Mehr dazu erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

# Sprachverständnis und Spracherwerb

Jeder Mensch braucht eine Basissprache, in der er ganzheitlich kommunizieren kann. Diese wird im Wesentlichen bis zum siebten Lebensjahr erworben. Bei dem Begriff Kommunikation wird oft zuerst an das gesprochene Wort gedacht. Doch die Lautsprache ist bei Weitem nicht die einzige Sprache, um miteinander zu kommunizieren. Sehen und Fühlen spielen eine entscheidende Rolle in der Verständigung – nicht nur für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen.

Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, um Kindern mit Hörbeeinträchtigungen den Erwerb einer Basissprache zu ermöglichen, in der sie sich vollständig ausdrücken können. In Abhängigkeit vom Grad der Hörbeeinträchtigung beziehungsweise der Hörbehinderung kann entweder die Laut- oder die Gebärdensprache zur Basissprache des Kindes werden.

## Deutsche Gebärdensprache (DGS)



Gebärdensprachen allgemein sind optisch wahrnehmbare, natürliche und eigenständige Sprachen. Hierbei handelt es sich um vollständige Sprachsysteme, die genauso komplex wie die Lautsprachen sind.

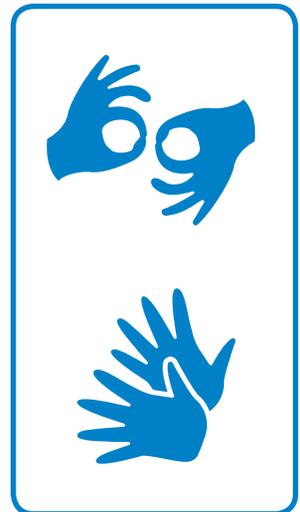
Die Deutsche Gebärdensprache (im Weiteren nur noch Gebärdensprache) unterscheidet sich jedoch von der Lautsprache durch ihre eigene Struktur, die Grammatik und den Wortschatz. Für gehörlose Menschen ist sie die sicherste Form der Kommunikation. Lernen Kinder von klein auf die Gebärdensprache als Basissprache, fördert das ihre aktive Interaktionskompetenz. Die Gebärdensprache regt altersgemäß die Sprachentwicklung im Gehirn an, unterstützt die Kommunikationserfolge und die Freude der Kinder.

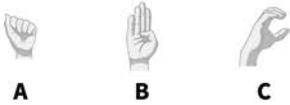
Auch für Kinder, die ein Hörgerät oder ein Cochlea-Implantat tragen und die Lautsprache erlernen, kann die Gebärdensprache überaus förderlich für die kognitive Entwicklung sein. Die Zweisprachigkeit vermittelt Sicherheit und Selbstbewusstsein sowie soziale Kompetenz. In schwieriger Hörumgebung verhindert sie vielfach Hör-Missverständnisse.

Die Gebärdensprache ist auch als bildungsförderndes Instrument anzusehen, denn sie schafft einen Ausgleich zur Lautsprache und stärkt die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Somit fördert sie auch seine zukünftigen Bildungs- und Berufschancen. Um die Sprachproduktion, die Kommunikationsfreude und das Selbstvertrauen zu unterstützen, ist es für Kinder überaus hilfreich, wenn auch die engsten Bezugspersonen die Gebärdensprache erlernen. Elternkurse zum Erlernen der Gebärdensprache bieten individuelle Begleitung und Unterstützung. Kontaktinformationen finden Sie am Ende der Broschüre.

## Weitere Kommunikationsformen mit Gebärden

Für Kinder mit Hörbehinderung ist die nahezu allgegenwärtige Lautsprache schwerer erfassbar als für Kinder ohne Hörbehinderung. Der lautliche, also hörbare Teil ist für Kinder je nach Ausprägung ihrer Hörbehinderung kaum bis gar nicht zu erfassen. Die Lautsprache kann deshalb für viele Kinder mit hochgradiger Hörbehinderung nur die Zweitsprache nach der Gebärdensprache sein. Die geschriebene Sprache hingegen kann deutlich besser wahrgenommen und verstanden werden. Erlernen Kinder mit Hörbeeinträchtigung die Laut- und Schriftsprache als Basissprache, gibt es zusätzlich verschiedene Formen der Kommunikation, um diesen Lernprozess zu fördern beziehungsweise den Kindern die Sprache zugänglich zu machen.





Mit **Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG)** werden die Elemente der gesprochenen Sprache gestisch dargestellt. Im Gegensatz zur Gebärdensprache wird bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden die Lautsprache eins zu eins in Gebärden umgesetzt. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache verwenden, können die Lautsprachbegleitenden Gebärden Kinder, die beispielsweise ein Hörgerät oder ein Cochlea-Implantat tragen, im Lautspracherwerb unterstützen und ihnen das Schreibenlernen erleichtern.

**Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)** setzen nicht jedes Wort, sondern nur einzelne Signale als Gebärden um. Dabei bestimmt jeder Sprecher individuell, welche Worte er in einem Satz durch Gebärden betont beziehungsweise unterstützt. Lautsprachunterstützende Gebärden können Eltern einen leichten Einstieg in die Kommunikation mit Gebärden bieten und ihren Kindern den Aufbau eines ersten Wortschatzes leichter machen.

Das **Fingeralphabet** wird beispielsweise benutzt, um Eigennamen, für die es keine Gebärden gibt, oder Fremdwörter und Straßennamen zu buchstabieren. Jeder Buchstabe entspricht einem bestimmten Hand- und Fingerzeichen. Auch um das Kind an die Schriftsprache heranzuführen, kann das Fingeralphabet unterstützend verwendet werden. Es ist sehr hilfreich und stößt oft schon bei kleinen Kindern auf reges Interesse.

## Frühkindliche Förderung – Lernen von Anfang an

Die sensible Phase der Sprachentwicklung, in der das Lernen besonders effektiv verläuft, liegt in den ersten vier Lebensjahren. In dieser Zeit entwickeln sich die sprachrelevanten Areale des Gehirns am stärksten. Deshalb sind Kinder auf eine entsprechend frühe Förderung angewiesen, um sich sprachlich bestmöglich zu entwickeln. Dies gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen gleichermaßen. Für gehörlose Kinder ist diese sensible Phase die beste Zeit, um die Gebärdensprache vollständig zu erlernen. Deren Beherrschung ist für eine Teilhabe an der Gesellschaft von außerordentlicher Bedeutung. Kindern mit Hörbehinderung, die beispielsweise ein Hörgerät oder ein Cochlea-Implantat tragen, sollte eine zweisprachige Sprachförderung angeboten werden, bei der sowohl Laut- als auch Gebärdensprache erlernt werden. Durch das Erlernen der Gebärdensprache in der sensiblen Phase können die Kinder eine intuitive Sprachkompetenz aufbauen, die ihnen das Erlernen der Lautsprache erleichtert. Hinzu kommt, dass es immer wieder Situationen geben wird – beispielsweise bei lauten Hintergrundgeräuschen oder schlechter Akustik –, in denen eine Kommunikation mittels Gebärdensprache deutlich einfacher ist.



Mit Blick auf die Hörbehinderung gibt es in der frühkindlichen Förderung drei Ansätze:

- Hörgerichtete Förderung,
- Förderung des Erlernens der Lautsprache mit begleitenden Gebärden,
- Gebärdensprache und bilinguale Förderung (derzeit noch nicht von allen Frühförderstellen Sachsens angeboten).



## Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung

Ein Kind mit einer Behinderung im Bereich des Hörens hat Anspruch auf Leistungen der Früherkennung und Frühförderung.

Wenn Sie sich hinsichtlich der Entwicklung Ihres Kindes Sorgen machen oder wenn eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung Ihres Kindes vorliegt, können Sie sich an Ihren Kinderarzt oder an eine Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstelle (IFF) wenden. Dort werden Sie beraten und bei der Antragstellung unterstützt. Diese erfolgt üblicherweise in drei Schritten:

1. Nach einer Beratung in einer Frühförder- und Frühberatungsstelle oder bei Ihrem Kinderarzt wird Ihnen der Kinderarzt eine Überweisung zur weiterführenden Diagnostik durch eine Frühförder- und Frühberatungsstelle oder – wenn erforderlich – durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum aus-

stellen. Auf der Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik wird dort unter ärztlicher Verantwortung ein Förder- und Behandlungsplan aufgestellt. Dieser ist auf den individuellen Bedarf des Kindes ausgerichtet und umfasst die Leistungen, die voraussichtlich zur Förderung und Behandlung nötig sind.

2. Der interdisziplinär erstellte Förder- und Behandlungsplan wird den Rehabilitationsträgern zur Entscheidung vorgelegt. Bei diesen handelt es sich um die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) oder um die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Wird die Frühförderung vom Rehabilitationsträger gewährt, ist sie für die Eltern kostenlos.
3. Der Förder- und Behandlungsplan wird von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und sie erhalten eine Ausfertigung.

Die Frühförderung unterstützt sowohl Kinder mit einer Hörbehinderung als auch die Eltern und Geschwister sowie das soziale Umfeld. Interdisziplinär angelegt, bildet sie eine Einheit aus Beratung, (heil-)pädagogischer Förderung sowie therapeutischer Behandlung.

Im Rahmen der Frühförderung werden die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung unterstützt. Im Vordergrund stehen die Bereiche Sprache, Hören und Kommunikation, die sozial-emotionale und die kognitive Entwicklung.

Neben der Frühförderung kann der Entwicklungsprozess eines Kindes durch die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder durch eine Einzelfall- oder Familienhilfe unterstützt werden.

# Die passende Kindertageseinrichtung und Schule

Eine wichtige Entscheidung steht an, wenn Sie die geeignete Kindertageseinrichtung und im Anschluss die geeignete Schule für Ihr Kind suchen. Sie haben in beiden Fällen verschiedene Möglichkeiten:

- Ihr Kind kann **inklusiv an Kindertageseinrichtungen beziehungsweise allgemeinbildenden Schulen** (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert, betreut und unterrichtet werden. Im Vordergrund steht hier insbesondere die in der UN-Behindertenrechtskonvention als Ziel festgeschriebene allgemeine gesellschaftliche Teilhabe. Vor allem der Einbezug in die allgemeinen Abläufe und der soziale Kontakt zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen fördern die Sensibilität im Umgang miteinander und ein allgemeines Verständnis von Vielfalt. Von der individuellen Förderung profitieren alle Kinder, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit werden gestärkt. Zu den Vorteilen der inklusiven Betreuung gehören auch praktische Aspekte wie die Wohnortnähe, kurze Wege oder ein schneller Kontakt zu Erziehern, Lehrern und Integrationshelfern.
- In **integrativen Kindertageseinrichtungen** werden Kinder mit Behinderungen neben Erziehern von speziellen Fachkräften betreut. Bei kleineren Gruppenstärken ist eine individuelle Förderung möglich.
- Bei **inkluisiver Unterrichtung** an Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien werden betroffene Kinder im Klassenverband zusammen mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet. Unterstützt werden die Lehrkräfte dabei durch Sonderpädagogen der Förderzentren. Außerdem können im Einzelfall Integrationshelfer eingesetzt werden. Diese helfen den Kindern dabei, eventuell entstehende Kommunikationsschwierigkeiten auszugleichen und unterstützen sie im Schulalltag. Der Antrag auf die

Begleitung durch einen Integrationshelfer wird beim Sozialamt gestellt, wobei Angaben zum konkreten Hilfebedarf notwendig sind. Die Antragstellung sollte möglichst frühzeitig vor der Einschulung geschehen.

**I** In **Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Hörbehinderungen und an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören** sind die Erzieher beziehungsweise Lehrkräfte, aber auch Räume und Ausstattung auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Hörbehinderung ausgerichtet. Neben der Entwicklung von Sprache (Lautsprache und Gebärdensprache) und weiteren Kommunikationsformen sowie der auditiven Wahrnehmung spielt die Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten eine wesentliche Rolle. Das Ziel ist es, Kinder auf ihrem Weg zu einer selbstbewussten und eigenständigen Persönlichkeit sowie zu gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Da die Fähigkeiten, Stärken und Entwicklungspotenziale der Kinder beachtet werden, können sie individuell gefördert werden.

Achten Sie bei den Angeboten der einzelnen Schulen insbesondere darauf, inwieweit den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen Ihres Kindes entsprochen werden kann.

Über einen sonderpädagogischen Förderbedarf im schulischen Bereich entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung.

## Ergänzendes logopädisches und sprachtherapeutisches Training

Neben der Frühförderstelle, der Kindertageseinrichtung und der Schule kann ein logopädisches und sprachtherapeutisches Training die Sprachentwicklung unterstützen. Ist die Hörbehinderung bei einem Kind gering ausgeprägt, sodass ein Erlernen der Lautsprache möglich ist, lernt es diese durch eine spielerische Verknüpfung aus Hören, Sprache und Bewegung. Dies kommt den Kindern auf vielfältige Weise zugute. So sind beispielsweise Kinder mit einem Cochlea-Implantat mit für sie völlig neuen Höreindrücken konfrontiert. In der Sprachtherapie lernen sie, damit umzugehen und sich an die neuen Empfindungen zu gewöhnen. Hinzu kommt, dass die Eltern in die Therapie einbezogen werden. Sie lernen, wie sie ihr eigenes Sprachverhalten an die Bedürfnisse ihres Kindes anpassen können, um es noch besser zu unterstützen.



# Gesetzliche Regelungen

Eine Behinderung kann zu Nachteilen im Leben und in der Gesellschaft führen. Um diese auszugleichen, wurde ein sehr differenziertes System gesetzlicher Regelungen geschaffen, die sogenannten Nachteilsausgleiche.



## Schwerbehindertenausweis

Die Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem Schwerbehindertenrecht ist ein zentraler Aspekt des Systems der Nachteilsausgleiche. Sie wird nach Art und Ausmaß der Behinderung anhand bundeseinheitlicher Bewertungskriterien vorgenommen. Das Spektrum des so festgestellten Grades der Behinderung (GdB) reicht von 20 bis 100. Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr gelten als schwerbehindert und erhalten auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis. Dieser wird im Chipkartenformat ausgestellt und ist die Grundlage für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Zuständig für das Antragsverfahren sind in Sachsen die Sozialämter der Landkreise und Kreisfreien Städte.

Ab einer hochgradigen Schwerhörigkeit beiderseits (Hörverlust ab 60 Prozent) beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50. Bei einer angeborenen Gehörlosigkeit oder Ertaubung bis zum siebten Lebensjahr wird aufgrund der damit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Die Bewertung erfolgt dabei ohne Hörhilfen, also ohne Berücksichtigung eines etwaigen Ausgleichs durch ein Hörgerät oder ein Cochlea-Implantat.

## Die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis



**GI – Gehörlosigkeit:** Gehörlos sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderung, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch solche mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist. Gehörlose Menschen haben stets Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

**G – Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr:** Diese wird in der Regel Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres attestiert, die gehörlos (Merkzeichen GI) sind. Darüber hinaus kann sie im Einzelfall bei einer Kombination mit weiteren Behinderungen festgestellt werden.

**B – Berechtigung für eine ständige Begleitung:** Diese ist gegeben, wenn schwerbehinderte Menschen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Gehörlose Menschen erhalten dieses Merkzeichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und danach, wenn die Gehörlosigkeit in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion auftritt und das Merkzeichen G vorliegt.

**H – Hilfslosigkeit:** Bei Kindern mit Behinderungen ist der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines nicht behinderten gleichaltrigen Kindes übersteigt. Bei gehörlosen Kindern und Kindern mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit wird Hilfslosigkeit stets ab Beginn der Frühförderung bis zur Beendigung der Ausbildung angenommen.

**RF – Rundfunkbeitragsermäßigung:** Menschen mit Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zahlen auf der Grundlage dieses Merkzeichens einen reduzierten Rundfunkbeitrag von derzeit 5,83 Euro pro Monat.

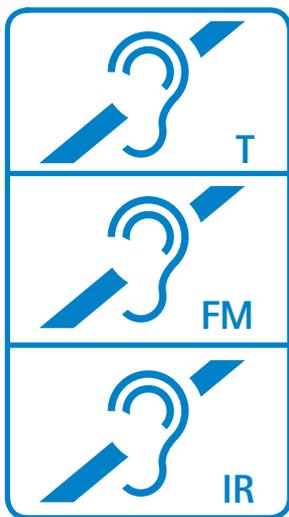
## Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

In Sachsen wird gehörlosen Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen eine monatliche Geldleistung in Höhe von 130 Euro gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei den Sozialämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte.

Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, wenn bei ihnen allein wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wurde.

## Steuerliche Nachteilsausgleiche

Der Freibetrag wegen Behinderungen (Behinderten-Pauschbetrag) nach § 33b Einkommensteuergesetz kann auch von den Eltern eines Kindes mit Behinderung in Anspruch genommen werden. Je nach Grad der Behinderung beträgt dieser Pauschbetrag 310 bis 1.420 Euro. Liegt zusätzlich das Merkzeichen H vor, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.



## Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Bei der Ausführung von Sozialleistungen sowie bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen besteht das Recht, in Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher werden von den zuständigen Leistungsträgern übernommen. Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 19 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Gleiches gilt nach § 6 Sächsisches Integrationsgesetz (Sächs-IntegrG) im Rahmen von Verwaltungsverfahren mit Landesbehörden des Freistaates Sachsen.

## Weiterführende Informationen

- Broschüre »Nachteilsausgleiche« des Kommunalen Sozialverbands Sachsen:  
[www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/flyer\\_intergrationsamt/Nachteilsausgleiche.pdf](http://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/flyer_intergrationsamt/Nachteilsausgleiche.pdf)
- Elternratgeber des Bundeselternverbands Gehörloser Kinder e.V.:  
[www.gehoerlosekinder.de/2013/08/28/der-elternratgeber-ist-da/](http://www.gehoerlosekinder.de/2013/08/28/der-elternratgeber-ist-da/)
- Elternratgeber »Mein Kind« des Deutschen Gehörlosen-Bunds e.V.:  
[www.gehoerlosen-bund.de/browser/793/dgb\\_meinKind.pdf](http://www.gehoerlosen-bund.de/browser/793/dgb_meinKind.pdf)
- Amt24 – Das Service-Portal des Freistaates Sachsen:  
[www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de)

# Ansprechpartner und Internetadressen (Auswahl)

## Beratungsstellen

- Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB):  
[www.teilhabeberatung.de/beratungsstellen](http://www.teilhabeberatung.de/beratungsstellen)
- Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.:  
[www.deaf-sachsen.de](http://www.deaf-sachsen.de)
- Linkliste zu Gehörlosenzentren/Stadtverbänden und anderen Einrichtungen:  
[www.deaf-sachsen.de/index.php?menuid=34](http://www.deaf-sachsen.de/index.php?menuid=34)
- Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Sachsen e.V.:  
[www.schwerhoerige-sachsen.de](http://www.schwerhoerige-sachsen.de)
- Sächsische Landesärztekammer:  
[www.slaek.de](http://www.slaek.de)
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.:  
[www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)
- Screening-Zentren in Sachsen und Servicenummern Hörscreening:  
<http://ngscreen.uniklinikum-leipzig.de/ngscreen.site,postext,ansprechpartner.html>
- Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören (siehe Seite 33)

## Ansprechpartner für Gebärdensprache

- Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache:  
[www.landesdolmetscherzentrale-gebaerdensprache.de](http://www.landesdolmetscherzentrale-gebaerdensprache.de)

## Elterninitiativen

- Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.:  
[www.gehoerlosekinder.de](http://www.gehoerlosekinder.de)
- BilingualERleben  
(Zusammenschluss sächsischer Eltern und Fachkräfte):  
[www.facebook.com/Bilingualerleben-122380051824317/](https://www.facebook.com/Bilingualerleben-122380051824317/)

## Frühförderung

- VIFF Frühförderung – Landesverband Sachsen:  
[www.viff-fruehfoerderung.de/ueber-uns/bundesvereinigung/lv-sachsen](http://www.viff-fruehfoerderung.de/ueber-uns/bundesvereinigung/lv-sachsen)
- Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstellen in Sachsen (Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen):  
[https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/downloads/vertrag/VZ\\_IFF\\_Stand\\_01072018.pdf](https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/downloads/vertrag/VZ_IFF_Stand_01072018.pdf)

## Kindertageseinrichtungen

- Die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind für ein bedarfsdeckendes Angebot an Kindertageseinrichtungen verantwortlich, Suchfunktion unter: [www.kita-bildungsserver.de/adressen/kindertageseinrichtungen-in-sachsen/](http://www.kita-bildungsserver.de/adressen/kindertageseinrichtungen-in-sachsen/)

## Schulen/Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören

- Georg-Götz-Schule Chemnitz:  
[www.georg-goetz-schule.de](http://www.georg-goetz-schule.de)
- Johann-Friedrich-Jencke-Schule Dresden:  
[www.johannf.de](http://www.johannf.de)
- Sächsische Landesschule für Hörgeschädigte Leipzig, Förderzentrum Samuel Heinicke:  
[www.landesschule-fuer-hoergeschaedigte.sachsen.de](http://www.landesschule-fuer-hoergeschaedigte.sachsen.de)
- Weitere Informationen zu inklusiver Bildung:  
[www.inklusion.bildung.sachsen.de](http://www.inklusion.bildung.sachsen.de)

## Sozialpädiatrische Zentren

- Sozialpädiatrisches Zentrum am Heliosklinikum **Aue**:  
[www.helios-gesundheit.de/kliniken/ae/unser-angebot/unsere-fachbereiche/spz-sozialpaediatrisches-zentrum/](http://www.helios-gesundheit.de/kliniken/ae/unser-angebot/unsere-fachbereiche/spz-sozialpaediatrisches-zentrum/)
- Audiologisch-Phoniatisches Zentrum  
der Poliklinik gGmbH **Chemnitz**:  
[www.poliklinik-chemnitz.de/behandlungszentren/audiologisch-phoniatisches-zentrum](http://www.poliklinik-chemnitz.de/behandlungszentren/audiologisch-phoniatisches-zentrum)
- Sozialpädiatrisches Zentrum am  
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus **Dresden**:  
[www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/kliniken-polikliniken-institute/kik/bereiche/fachbereiche/sozialpaediatrisches-zentrum-spz](http://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/kliniken-polikliniken-institute/kik/bereiche/fachbereiche/sozialpaediatrisches-zentrum-spz)
- Sozialpädiatrisches Zentrum des Städtischen Klinikums **Dresden**:  
[www.klinikum-dresden.de/spz\\_khdn/](http://www.klinikum-dresden.de/spz_khdn/)
- Sozialpädiatrisches Zentrum des Städtischen Klinikums **Görlitz**:  
[www.klinikum-goerlitz.de/unsere-leistungen/medizinische-zentren/sozialpaediatrisches-zentrum/](http://www.klinikum-goerlitz.de/unsere-leistungen/medizinische-zentren/sozialpaediatrisches-zentrum/)
- Sozialpädiatrisches Zentrum am Universitätsklinikum **Leipzig**:  
[http://kik.uniklinikum-leipzig.de/kikcms.site,postext,stationen,a\\_id,738.html](http://kik.uniklinikum-leipzig.de/kikcms.site,postext,stationen,a_id,738.html)
- Sozialpädiatrisches Zentrum **Leipzig**:  
[www.fhle.de/sozialpaedriatisches-zentrum](http://www.fhle.de/sozialpaedriatisches-zentrum)
- Sozialpädiatrisches Zentrum und Frühförderstelle am  
Elblandklinikum **Riesa**:  
[www.elblandkliniken.de/riesa/fachabteilungen/sozialpaediatrisches-zentrum/](http://www.elblandkliniken.de/riesa/fachabteilungen/sozialpaediatrisches-zentrum/)



**Herausgeber:**

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: [info@beauftragter.sms.sachsen.de](mailto:info@beauftragter.sms.sachsen.de) | [www.inklusion.sachsen.de](http://www.inklusion.sachsen.de)  
und  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: [presse@sms.sachsen.de](mailto:presse@sms.sachsen.de) | [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verantwortlich:**

Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
und  
Referat Teilhabe behinderter Menschen, Sozialhilfe

**Bildnachweis:**

DGM Photo (Titel, Rückseite), Leonid (S. 12), Erica Smit (S. 14), EvgeniyBobrov (S. 20), fizkes (S. 21), Monkey Business (S. 22), phpetrunina14 (S. 26) – Fotolia;  
Fotostudio Plichta, Zwickau (S. 2); Christian Hüller (S. 4)

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle des Beauftragten der  
Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
und  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Verbraucherschutz

**Gestaltung, Satz und Druck:**

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

**Redaktionsschluss:**

30.03.2019

**Bezug:**

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon 0351 210 367 1 | Fax 0351 210 368 1  
Internet: [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer  
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.  
Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von  
sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies  
gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an  
Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben  
parteilichtischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe  
an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende  
Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers  
zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon,  
auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger  
zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur  
Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des  
Nachdruckes von Abzügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem  
Herausgeber vorbehalten.